

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 23. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2022)

zum Thema:

Unterstützung illegaler Aktionen durch die Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg?

und **Antwort** vom 15. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2022)

Die Regierende Bürgermeisterin
von Berlin
- Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 327

vom 23. Juni 2022

über Unterstützung illegaler Aktionen durch die Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat Äußerungen der Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg, Clara Herrmann, die in einem am 23. Juni 2022 auf dem Twitter-Account der Aktivisten von „Letzte Generation“ geteilten Video ihre Unterstützung und Solidarität für die rechtswidrigen Aktionen der Gruppe zum Ausdruck gebracht hat?

Zu 1.: Der Senat verurteilt grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Dies gilt insbesondere auch für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen erfolgen. Politische Meinungsäußerungen einzelner Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister bewertet der Senat nicht.

2. Handelte es sich bei der Blockade des Frankfurter Tores durch besagte Aktivisten am 23. Juni 2022 um eine angemeldete Demonstration oder war die Aktion illegal?

Zu 2.: Bei der am 23. Juni 2022 erfolgten Blockadeaktion im Bereich des Frankfurter Tores erfolgte keine vorherige Versammlungsanzeige gemäß § 12 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin.

3. Kam es in Zusammenhang mit der Aktion zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten und wenn ja, zu welchen?

Zu 3.: Ja. Durch die Polizei Berlin wurden bei der Blockadeaktion am Frankfurter Tor 68 Strafanzeigen wegen des Verdachts der Nötigung, 32 Strafanzeigen wegen des Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sowie 67 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin gefertigt. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Ordnungswidrigkeitenanzeigen ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich.

4. Welche Möglichkeiten hat der Senat, die Billigung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch Amtsträger des Landes Berlin und seiner Bezirke zu sanktionieren bzw. zu unterbinden?

Zu 4.: Im Rahmen der Bezirksaufsicht wird die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Bezirke zum Teil vom Senat und im Übrigen durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung überwacht (§ 9 Abs. 1 S. 2 AZG). Maßnahmen der Bezirksaufsicht, die über das allgemeine Informationsrecht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung (§ 10 AZG) hinausgehen, sind ausschließlich dem Senat vorbehalten, der befugt ist, die Bezirke im Wege der Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 11 bis 13 AZG verbindlich zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuhalten, diese zu verfügen oder im Falle der Weigerung die hierfür erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Die Dienstaufsicht über die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister übt die Regierende Bürgermeisterin aus (Art. 75 Abs. 2 S. 1 VvB). Die Dienstaufsicht der Regierenden Bürgermeisterin über die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister nach Art. 75 Absatz 2 Satz 1 VvB ist aufgrund der besonderen Stellung der weitgehend eigenverantwortlichen Berliner Bezirke keine Fachaufsicht, lässt also die sachliche Tätigkeit der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister unberührt, so auch Driehaus in „Verfassung von Berlin“, Randnummer 2 zu Art. 75 VvB, 4. Auflage 2020. Sachliche Weisungen können ihnen nicht erteilt werden. Das bedeutet, dass die Dienstaufsicht der Regierenden Bürgermeisterin generell keine durchsetzbare Handhabe bietet, auf die sachlich-inhaltliche Ausführung der Verwaltungsaufgaben oder die politische Betätigung verbindlich Einfluss zu nehmen. Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bezirksamts führt der Bezirksbürgermeister bzw. die Bezirksbürgermeisterin (Art. 75 Abs. 2 S. 2 VvB). Die übrigen Dienstkräfte der Bezirksamter unterliegen der Dienstaufsicht ihrer oder ihres jeweiligen Dienstvorgesetzten. Eine weitergehende Dienstaufsicht durch den Senat – insbesondere gegenüber den einzelnen Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern – ist verfassungsrechtlich nicht

vorgesehen. Senatorinnen und Senatoren unterstehen als Mitglieder des Senats nicht der Dienstaufsicht (§ 10 SenG). Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik (Art. 58 Abs. 5 S. 1 VvB). Sofern Amtsträger des Landes Berlin selbst eine Straftat begangen haben könnten, sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

Berlin, den 15. Juli 2022

Die Regierende Bürgermeisterin
In Vertretung

Dr. Severin Fischer
Chef der Senatskanzlei